

Vergütungsvereinbarung

zwischen

den Rechtsanwälten und Notaren WINTERSTEIN,
Rathausplatz 25, 22926 Ahrensburg,

und

1. Für das Mandat

--

vereinbaren die Vertragspartner, dass die Rechtsanwälte nach Zeitaufwand abrechnen.

2. Anstelle der gesetzlichen Gebühren wird für jede Zeitstunde eine Vergütung von € zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Erforderliche Reisezeiten sind in gleicher Höhe zu vergüten. Abgerechnet wird nach angefangenen fünf Minuten.

Gerichtskosten und Reisespesen werden gesondert berechnet.

3. Die Rechtsanwälte legen dem Auftraggeber eine Aufstellung über die angefallene Arbeitszeit vor, spätestens sobald jeweils zehn Stunden erreicht sind. Wenn der Auftraggeber es schriftlich verlangt, geben die Rechtsanwälte stichwortartig ihre jeweilige Tätigkeit in der Aufstellung über den Zeitaufwand an.

4. Das Mandat wird von Herrn Rechtsanwalt / Frau Rechtsanwältin..... bearbeitet. Während seines Urlaubs oder anderer Abwesenheit aus für den Auftraggeber zumutbaren Gründen, wird er von einem seiner Partner vertreten, für den diese Vereinbarung ebenfalls gilt.

Soweit zur Assistenz ein anwaltlicher Mitarbeiter herangezogen wird, beträgt dessen Stundenvergütung € zuzüglich Umsatzsteuer.

5. Rechnungen für geleistete Stunden sind sofort fällig. Die Rechtsanwälte behalten sich vor, weitere Leistungen erst zu erbringen, wenn der Auftraggeber die Abrechnung durch Zahlung anerkannt hat.
6. Soweit es sich um außergerichtliche Tätigkeit handelt, werden die hiermit vereinbarten Gebühren auf Honorare für sich anschließende gerichtliche Streitigkeiten nicht angerechnet.
7. Der Auftraggeber ist über die Möglichkeit, Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, informiert. Die Voraussetzungen wurden ihm im Einzelnen erläutert. Er erklärt, dass er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen diese staatliche Unterstützung entweder nicht in Anspruch nehmen kann oder möchte.

Für Verfahren, für die Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, gilt diese Vereinbarung nicht. Bis zur Bewilligung geleistete Vorschüsse werden auf die Differenz zwischen Verfahrenskostenhilfe- und Wahlanwaltsgebühren verrechnet.

8. Zur Sicherung ihrer Vergütungsansprüche werden den Rechtsanwälten eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte hiermit abgetreten, und zwar bis zur Höhe der Vergütung, die den Rechtsanwälten nach dieser Vereinbarung zusteht. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die

Erstattungsansprüche einzuziehen und auf ihre Vergütungsansprüche zu verrechnen.

9. Die Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass
- a) die hiermit vereinbarte Vergütung höher sein kann als die durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehene Vergütung,
 - b) in gerichtlichen Angelegenheiten die gesetzlichen Gebühren maßgebend sind,
 - c) falls sie das hier vereinbarte Zeithonorar überschreiten,
 - d) der zur Kostenerstattung verpflichtete Prozessgegner nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten hat,
 - e) der Auftraggeber die anwaltlichen Gebühren selbst tragen muss, wenn die Rechtsschutzversicherung für seinen Fall nicht eintritt, in jedem Falle aber nur die gesetzlichen Gebühren von der Versicherung gedeckt werden und
 - f) in Arbeitsrechtssachen erster Instanz der Gegner auch dann keine Kosten erstatten muss, wenn der Auftraggeber den Prozess gewinnt.

_____, den _____

Ahrensburg, den _____

()

(Rechtsanwalt)